



Merkblatt zur Rinderhaltung

Gesetzliche Pflichten:

1. Überwachung von Tierseuchen:

Seit dem 21.04.2021 ist der sogenannte „Tiergesundheitsrechtsakt“ der EU in allen Mitgliedsstaaten verbindlich und ersetzt das bisher gültige nationale Recht bezüglich der Tierseuchenüberwachung, -prophylaxe und -bekämpfung. Bezüglich der regelmäßig zu überwachenden Rinderseuchen gilt folgendes:

1.1. Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis – IBR/IPV – (bisher: BHV1)

Deutschland ist frei von IBR/IPV. Es besteht ein Impfverbot. Der Handel mit Rindern, die gegen die IBR/IPV geimpft wurden, ist in und nach Deutschland verboten. Eine amtstierärztliche Bescheinigung über die IBR/IPV-Freiheit des Rindes oder des Herkunftsbestandes ist beim Verbringen innerhalb Deutschlands nicht mehr vorgeschrieben. Es ist jedoch ratsam, Rinder nur in den Bestand einzustellen, wenn der Verkäufer mit einer amtlichen Bescheinigung nachweisen kann, dass dieser Status für seinen Betrieb nicht ausgesetzt ist.

Grundsätzlich ist in einem IBR/IPV-freien Mitgliedsstaat nur noch eine Stichprobenuntersuchung auf IBR/IPV erforderlich. Nähere Anweisungen erfolgen zu gegebener Zeit durch das BMEL bzw. das SMS als obere Veterinärbehörde des Freistaates Sachsen.

1.2. Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD)

Sachsen hat wie einige andere Bundesländer bei der EU den Status „seuchenfrei“ beantragt.

Die Impfung von Rindern gegen BVD ist per Allgemeinverfügung der Landesdirektion seit dem 1. April 2021 im gesamten Gebiet des Freistaates Sachsen verboten. Andere Bundesländer (z. B. Thüringen) haben parallel zum Impfverbot ein Einstellungsverbot für geimpfte Rinder verfügt. Darüber sollte man sich vor dem Verkauf informieren.

Um einen reibungslosen Handel mit Tieren aus Sachsen heraus zu gewährleisten und unerwünschte Schwierigkeiten in der künftigen Diagnostik über die Serologie zu vermeiden, ist es dringend notwendig, dass der jeweilige Impfstatus des Einzeltieres bekannt ist und sowohl im Bestandsregister des Betriebes als auch in der HIT-Datenbank eingetragen wurde.

Die Abgabe geimpfter Tiere mit fehlender Impfstatusangabe kann nicht nur zu nicht erklärbaren positiven Reaktionen bei der Herdenuntersuchung im aufnehmenden Bestand, sondern ggf. auch zu Regressansprüchen führen. Im Herkunftsbestand müssen weiterhin epidemiologische Nachforschungen zum Impfstatus stattfinden. Kann eine Feldvirusinfektion nicht ausgeschlossen werden ist eine Bestandssperre für weitere Abklärungen notwendig.

Alle im Bestand geborenen Kälbern müssen nach oder gleichzeitig mit der amtlichen Kennzeichnung jedoch nicht später als 20 Tage nach der Geburt auf BVDV Antigen untersucht werden.

Hinweis: Wegen der sogenannten „diagnostischen Lücke“ ist im ersten Lebensmonat eine Untersuchung über das Blut nur in der ersten Lebenswoche möglich, Gewebeproben (z. B. Ohrstanze) können jederzeit genommen werden. Für die Entnahme der Gewebeproben zur Untersuchung auf BVD-Antigen können beim LKV Ohrmarken mit Gewebecontainer bestellt werden.

Bei Verwendung der herkömmlichen Ohrmarken kann auch zusätzlich eine Rundlingsmarke mit Gewebecontainer eingezogen werden. Alternativ kann auch eine Untersuchung mittels Blutprobenentnahme durch einen Tierarzt erfolgen. Dies ist jedoch nur vom 1. – 7. Lebenstag und für Nachuntersuchungen ab dem 41. Lebenstag möglich.

1.3. Blutserologische Untersuchungen

Seit dem 01.01.2012 dürfen Blutproben von Rindern in Sachsen nur noch mit einem aus der HIT-Datenbank erstellten Untersuchungsantrag zur Untersuchung eingesandt werden.

Dafür können Sie

1. Ihren Tierarzt mit der Erstellung der Untersuchungsanträge beauftragen, indem Sie die beiliegende Vollmachtserklärung ausfüllen, unterschreiben und an den Sächsischen Landeskontrollverband e. V. (LKV), August-Bebel-Str. 6, 09577 Lichtenwalde (Fax: 037206/87 231) schicken, diese einmalige Freischaltung ist kostenpflichtig beim LKV,
2. die Untersuchungsanträge selbst in der HIT-Datenbank mit Ihrem persönlichen Zugang erstellen oder
3. für gesonderte Einzelfälle den HIT-Untersuchungsantrag im LÜVA Mittelsachsen erstellen lassen. Diese Variante ist jedoch nach Aufwand gebührenpflichtig.

1.4. Sonstige Untersuchungen

Auch bezüglich der enzootischen Rinderleukose und der Brucellose bei Rindern sind in Deutschland nur noch Stichprobenuntersuchungen erforderlich. Nähere Anweisungen erfolgen zu gegebener Zeit durch das BMEL bzw. das SMS als obere Veterinärbehörde des Freistaates Sachsen.

2. Kennzeichnung und Bestandsveränderungen

Gemäß neuestem EU-Recht sind Sie verpflichtet, sämtliche Veränderungen Ihres Rinderbestandes wie z. B. Zugänge (Zukauf, Geburt) und Abgänge (Verkauf, Verendung, Schlachtung u.a.) innerhalb von 7 Tagen dem LKV mittels Meldekarten oder online in der HIT-Datenbank zu melden. Außerdem ist ein Bestandsregister zu führen, welches dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Mittelsachsen auf Verlangen und bei Kontrollen vorzulegen ist.

Sie müssen sicherstellen, dass Ihre Rinder ständig mit zwei identischen Ohrmarken gekennzeichnet sind, die erstmals innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt eingezogen wurden.

Sofern sie innerhalb der EU verbracht werden sollen, müssen Rinder von einem gültigen, vollständig ausgefüllten Rinderpass begleitet werden.

Bestandsregister, Ohrmarken und Meldekarten für die Zu- und Abgangsmeldungen erhalten Sie beim LKV.

3. Dokumentation der Arzneimittelanwendung bei lebensmittelliefernden Tieren

Der Halter von Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, hat über den Bezug und die Anwendung von Arzneimitteln bei diesen Tieren Nachweise zu führen. Jede Arzneimittelanwendung von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist in ein sog. Arzneimittelbestandsbuch

einzutragen. Dieses Bestandsbuch ist zusammen mit den tierärztlichen Arzneimittelanwendungs- und Abgabebelegen fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

4. Schlachtung

Im Falle der Schlachtung ist nach den Bestimmungen des Fleischhygienerechtes zu beachten, dass diese Tiere der Schlachtier- (Lebendbeschau) und Fleischuntersuchung durch amtliches Personal (amtl. Tierarzt; Fleischkontrolleur) unterliegen und die Schlachtung nur nach den Bestimmungen der Tierschutzschlachtverordnung erfolgen darf.

5. Tierkörperbeseitigung

Die Entsorgung toter Tiere sowie von Tierkörperteilen, Schlachtabfällen u.a. hat in Sachsen über die Tierkörperbeseitigungsanstalt Lenz (TKBA) zu erfolgen (Anschrift: Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Lenz, OT Lenz, Staudaer Weg 1, 01561 Priestewitz; Telefon: 035249/735-0).

Die Lagerung der Tierkörper etc. hat bis zur Abholung durch die TKBA in flüssigkeitsdichten, verschlossenen Behältnissen sicher geschützt vor anderen Tieren und dem unberechtigten Zugriff Dritter zu erfolgen.

6. Sächsische Tierseuchenkasse

Gemäß dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz sind Sie als Halter von Rindern verpflichtet, sich bei der Sächsischen Tierseuchenkasse, Löwenstraße 7a, 01099 Dresden (Tel. 0351/806080) anzumelden und dort jährlich Ihren Gesamtbestand an Tieren zu melden sowie die vom Alter der Tiere abhängigen Beiträge (lt. Beitragssatzung) zu entrichten.

Im Gegenzug kann der Tierhalter Entschädigungen für Tierverluste im Tierseuchenfall und Beihilfen bei der Abklärung bestimmter Erkrankungen (lt. Leistungssatzung) beantragen.